

# PRESSEMITTEILUNG

vom 26.10.2005

**Kanzlei**

**Klaus Kratzer & Kollegen**

**Nürnberg**

Der **Europäische Gerichtshof** erließ nunmehr am **25.10.2005** die seit langem erwarteten Urteile in den **Rechtssache C-229/04** und **C-350/03**.

Damit wurden die **Rechtsfolgen des Widerrufs nach § 1 HWiG a. F.** abschließend geklärt.

Unsere Kanzlei vertrat von Anfang an die Auffassung, daß die streitgegenständlichen Darlehensverträge gemäß den Bestimmungen des Haustürwiderrufgesetzes widerrufen werden können. Demgemäß erklärten wir seit Ende 1998 in allen betroffenen Fällen gegenüber der Bank einen entsprechenden Widerruf.

Die Frage der Anwendbarkeit des Haustürwiderrufgesetzes auf Realkreditverträge der vorliegenden Art war jedoch lange Zeit umstritten.

Im Rahmen des **Urteiles vom 13.12.2001** folgte der EuGH der von uns vertretenen Rechtsauffassung und stellte unmißverständlich klar, daß die Europäische Haustürgeschäfte richtlinie auf Realkreditverträge der vorliegenden Art anwendbar ist.

Mit **Urteil vom 9.04.2002** bestätigte auch der Bundesgerichtshof (AZ: XI ZR 91/99) die Rechtsansicht des EuGH, so daß letztinstanzlich geklärt war, daß die vorliegenden Kreditverträge widerrufen werden können.

Die **Rechtsfolgen** eines Widerrufs des Darlehensvertrages waren jedoch lange ungeklärt. Während viele Gerichte davon überzeugt werden konnten, daß ein Darlehensrückzahlungsanspruch der Bank nicht mit den Europäischen Vorgaben in Einklang gebracht werden kann (OLG Oldenburg, BKR 2003, 28; OLG Karlsruhe, Urteil vom 17.09.2002, Az: 4 U 23/02, BKR 2003, 26; OLG Bremen, Urteil vom 16.01.2003, Az: 2 U 20/02), vertrat der **XI. Senat des BGH** (Urteil vom 12.11.2002, Az: XI ZR 47/01) die Auffassung, der Darlehensnehmer sei zur Rückzahlung verpflichtet (abzüglich Disagio und Bearbeitungskosten).

Erst nach der Einleitung eines **Vertragsverletzungsverfahrens** unserer Kanzlei gegen die Bundesrepublik Deutschland vor der **Europäischen Kommission** ( AZ: 2003/4297 ) am **12.02.2003** (FINANZtest 12/2003, S. 41) wegen fortgesetzter Verletzung europarechtlich garantierter Verbraucherschutzrechte, erfolgten die Vorlagen an den **Europäischen**

**Gerichtshof** (EuGH, Rechtssache C – 350/03) durch das LG Bochum am **29.07.2003** (FINANZtest 2/2004, S. 39) und das Hanseatischen Oberlandesgerichtes in Bremen am **27.Mai 2004** (EuGH, Rechtssache C-229/04) zu Klärung der Frage der Rechtsfolgen des Widerrufs.

Der **Europäische Gerichtshof** folgte im Rahmen seiner **Entscheidungen vom 25.10.05 in den Rechtssachen C – 350/03 und C – 229/04** weitestgehend unserer Rechtsauffassung und stellte klar, daß **das Kreditinstitut**, das einen Verbraucher nicht über sein Recht zum Widerruf belehrt hat, **die Risiken der Kapitalanlage trägt** (in Kürze: FINANZtest 12/2005).

**Damit** können nunmehr die in einer Haustürsituation abgeschlossenen Darlehensverträge widerrufen werden, sofern keine ordnungsgemäße schriftliche Widerrufsbelehrung erteilt worden ist.

Dies gilt selbst dann, wenn der Darlehensvertrag ausnahmsweise eine Belehrung enthält, diese aber unwirksam ist - wie die meisten der vor 2002 erteilten Belehrungen.

Auch kann das Widerrufsrecht als Gestaltungsrecht **nicht** verjähren. Diese ständige BGH-Rechtsprechung stellte etwa jüngst das **OLG München** in dem obsiegenden Urteil vom **5.07.2005, 5 U 5501/04**, klar.

Auch eine nachträgliche – etwa bei der Konditionsneuevereinbarung untergeschobene - Widerrufsbelehrung ist unschädlich.

Der bisherigen Rechtsprechung des XI. Senates des BGH wurde damit eine deutliche Absage erteilt und ist nicht mehr aufrechtzuerhalten.

Die oben dargestellte **Risikozuweisung** des Europäischen Gerichtshofes – insbesondere in den Rn. 93 ff der Entscheidung C-350/03 – **ist nunmehr von Seiten des Bundesgerichtshofes umzusetzen**. Selbst der XI. Senat des BGH stellte in seinem Urteil vom 12.11.02, XI. ZR 3/01, unter Verweis auf seine Heininger-Entscheidung vom 9.04.02 fest, daß die vom EuGH vorgenommene Auslegung der Richtlinie für die nationalen Gerichte bindend ist. Der deutsche Staat hat für die juristische Umsetzung dieser Risikoverteilung Sorge zu tragen.

Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wird der Bundesgerichtshof die von Seiten des EuGH vorgegebene Risikozuweisung im Rahmen einer anlegerfreundlichen Auslegung der §§ 3, 4 HWiG a. F. Geltung verleihen. Der Anleger wird **so zu stellen** sein, als hätte er bei Unterstellung einer ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung **von dem Abschluß der verlustbringenden Kapitalanlage Abstand genommen**.

**Im wirtschaftlichen Endergebnis werden dem Anleger daher die bislang durch die Kapitalanlage erlittenen Verluste zu erstatten sein. Im Gegenzuge wird voraussichtlich die minderwertige Immobilie an die Bank zu übertragen sein.**

**Theoretisch möglich** wäre es, daß der Bundesgerichtshof feststellt, daß die deutschen gesetzlichen Bestimmungen eine Umsetzung der anlegerfreundlichen Rechtsprechung des EuGH nicht zulassen würden.

Dies hätte allerdings **zwingend eine Staatshaftung zur Folge**.

Angesichts der leeren Staatskassen ist es daher für uns unvorstellbar, daß der BGH diese Alternative ernsthaft in Erwägung zieht.

Im übrigen hat die Bundesregierung bereits in ihren Stellungnahmen zu den EuGH-Verfahren, sowie im Rahmen unseres Vertragsverletzungsverfahrens ausdrücklich betont, daß die deutschen Gesetze europarechtskonform sind, sie müßten nur richtig ausgelegt werden.

Deweiteren hatten die involvierten Banken **nachweisbar** bereits in den 90-iger Jahren **Kenntnis** von den eigentlich bestehenden Belehrungsverpflichtung, so daß eine solche Staatshaftung auch nicht sachgerecht wäre:

Die über 15 Jahre hinweg gezogenen Milliarden Gewinne verblieben bei den Banken, während die jetzigen Verluste „sozialisiert“ würden und von allen Steuerzahlern zu tragen wären. Dies gilt es zu verhindern.

Letztendlich kann dies dem Anleger aber egal sein:

Wie Frau Prof. Dr. Müller (Vorstand vzbv Berlin) bereits am 25.10.2005 im Rahmen der Pressekonferenz richtig feststellte:

*„Nach dem Urteil des EuGH wird einer von beiden – Bank oder Staat – haften müssen, die Verbraucher jedoch definitiv nicht.“*

K. Kratzer  
Rechtsanwalt

Nürnberg, den 26.10.2005

*Zur Person:*

- *spezialisiert im Bereich Bankrecht, Kapitalanlage- und Kreditrecht*
- *erfolgreiche Führung mehrerer Großverfahren gegen Banken, etwa FOKKER- und MACULAN-Anleihe-Haftungsfälle (OLG Nürnberg vom 28.01.98, 12 U 2131/97, rechtskräftig)*
- *2002: Sachverständiger im Anhörungsverfahren vor dem BMJ zur Novelle der Schuldrechtsreform*
- *2003: Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die BRD vor der Europäischen Kommission, AZ: 2003/4297, wegen Nichtbeachtung europäischer Verbraucherschutzrechte durch deutsche Gerichte und Gesetzgeber*
- *Mitglied der Bankrechtlichen Vereinigung Deutschlands e.V.*